

491/SN-54/ME
1 von 5
SNME 1/1982

INITIATIVE ARCHITEKTUR
p. A. Dr. Roman Höllbacher
Franz Josef Str. 6/5
A-5020 Salzburg
0662/871198

PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES

Dr. Karl Renner Ring 1
A-1010 Wien

GESETZENTWURF
59 -GE/19
17. JAN. 1996
18. 1. 96
St. Scheffbeck

Salzburg, den 12.01.1996

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
über Studien an Universitäten (UniStg)
GZ 68.242/145-I/B/5A/95

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anlage die STELLUNGNAHME zum Gesetzesentwurf des
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Mit freundlichen Grüßen-



für den Vorstand
Arch. Mag. arch. et art. Horst Lechner

Anlage: Stellungnahme 25 Kopien.

INITIATIVE ARCHITEKTUR

p. A. Dr. Roman Höllbacher
Franz Josef Str. 6/5
A-5020 Salzburg 0662/871198

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Mag. Friedrich Faulhammer
Minoritenplatz 5

A-1014 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien
an Universitäten (UniStg) GZ 68.242/145-I/B/5A/95
STELLUNGNAHME.
=====

Aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen für die Berufsausübung der Architekten, bei der Einstellung als Dienstnehmer im Verwaltungsbereich des Bundes, in der Anerkennung des Studiums in der EU, sowie im Selbstverständnis des Architekten als Künstler und Techniker ist die "Initiative Architektur" gegen die studienrechtliche Trennung der Architekturstudien.

Wir fordern die Beibehaltung der bisherigen Studienrechtlichen Einbindung der Architekturausbildung der Kunsthochschulen (Meisterklassen) als technisches Diplomstudium im Rahmen des Universitätsstudiengesetzes.

Begründung:

Unvereinbarkeit des Kunsthochschulstudiengesetzes mit dem Ziviltechnikergesetz,

Intentionen der EWG- Anforderungen 85/384

Spaltung der Architekturausbildung, vertiefen des Mißtrauens zwischen Universität und Kunsthochschule, Frontenausbildung unter den Architekturstudenten,

Probleme in den Anerkennung und Anrechnung von Prüfungen und Studienzeiten zwischen Universität und Hochschule als auch in der EWG bzw. die Nostrifizierung, sowie die fehlende Möglichkeit der Dissertation,

Unenteilbare Verbindung von Technik und Kunst zur Schaffung von Architektur,

Rechtsunsicherheit für Studienanfänger und Studenten,

Unübersichtlichkeit für die Konsumenten und Öffentlichkeit,

Seite -1/2-

Fehlende Anerkennung des Bundes- Kunsthochschulstudien als vollwertige akademische Ausbildung im Vertragsbedienstetengesetz als Dienstnehmer im Verwaltungsbereich (Architekturausbildung im KHSTG) prolongiert nicht anerkannt,

Auseinanderbetreiben des Architektenverständnisses in der Öffentlichkeit und Wirtschaft in die unqualifizierten Positionen Künstler oder Techniker.

Mit freundlichen Grüßen-



Arch.Mag.arch.et art. Horst Lechner
für den Vorstand der "Initiative Architektur".

Salzburg 1996 01 12

Verteiler: Präsidium des Nationalrates.